

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Ursula Haubner

und Kollegen

eingebraucht im Zuge der Debatte betreffend Bericht des Familienausschusses über die Regierungsvorlage (2191 d.B.): Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013) (2202 d. B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. 3. Abschnitt § 22 (5) lautet:

„Die Gefährdungsabschätzung ist jedenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.“

Begründung

Gerade bei einem Erstbesuch zwecks Gefährdungsabklärung ist es unmöglich im Vorhinein zu wissen, welche Umstände die Fachkräfte vorfinden werden, weshalb es beim Erstkontakt von besonderer Wichtigkeit ist, diesen Besuch zu zweit zu absolvieren und die Lage einzuschätzen bzw. die weitere Vorgehensweise abzuklären.



U. Haubner
S. Lindner
M. Kersch

Wien, am 21.03.2013